

Fachserie 14 Reihe 9.2.1

# Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



# August 2007

Erscheinungsfolge: monatlich Erschienen am 26. September 2007 Artikelnummer: 2140921071084

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen: Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail: steuern@destatis.de

## © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

### Inhalt

#### **Textteil**

## Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

#### **Tabellenteil**

### Bundesergebnis

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen

## Länderergebnisse

- 3 Bierabsatz insgesamt
- 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz
- 5 Steuerfreier Bierabsatz im Berichtsmonat
- 6 Steuerfreier Bierabsatz kumuliert
- 7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Berichtsmonat
- 8 Bierabsatz nach Steuerklassen kumuliert

# Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

# Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

# Allgemeine und methodische Hinweise

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 Bezeichnung der Statistik: Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- **1.2 Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 Erhebungstermin: Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats/ Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtzeitraums.
- **1.4 Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 Regionale Gliederung: Bund, Länder.
- 1.6 Erhebungsgesamtheit: Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- **1.7 Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.

#### 1.8 Rechtsgrundlagen:

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz: Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

#### 2 Zweck und Ziele der Statistik

**2.1 Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

2.2 Zweck der Statistik: Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

- 2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 Einbeziehung der Nutzer: Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

#### 3 Erhebungsmethodik

- **3.1 Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 Stichprobenverfahren: ./.
- 3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.
- 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- **3.6 Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

### 4 Genauigkeit

- 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.
- 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.
- 4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

- 5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.
- 5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

#### 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

- **6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:** Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.
- 6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.
- 6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

# 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst)von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

### 8 Weitere Informationsquellen

#### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <a href="http://www.destatis.de/publikationen">http://www.destatis.de/publikationen</a> (Suchwort: Absatz von Bier)

Zeitreihenergebnisse: <a href="https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon">https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon</a>

#### 8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse

Statistisches Bundesamt Gruppe Steuern (VI D) 65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service) Fax: 0611/72-4000

E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

# 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

#### 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

### 9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

#### 9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

#### 9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steueroder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

#### 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagen im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. Berechtigte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

#### 9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben

- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechtigte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

# 1 Absatz von Bier

Steuerklassen	Augu	ıst		Januar bis	August	
Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	2007	2006	Veränderung	2007	2006	Veränderur
	hl		%	hl		%
1 bis 4	1 868	7 520	- 75,2	51 462	42 900	20
5	88 535	99 596	- 11,1	667 363	600 296	11
6	70 784	77 574	-8,8	457 524	506 588	<b>-</b> 9
7	68 475	77 017	- 11,1	566 192	578 731	- 2
8	13 656	17 515	- 22,0	110 510	123 187	- 10
9	314 778	321 909	- 2,2	2 136 121	2 002 147	$\epsilon$
10	509 118	591 885	- 14,0	3 847 221	3 851 240	- C
11	6 992 884	7 180 002	- 2,6	51 829 534	53 008 630	- 2
12	1 422 628	1 389 210	2,4	10 599 048	10 668 659	- (
13	243 245	223 205	9,0	1 236 158	933 634	32
14	4 527	9 027	- <b>49,9</b>	61 148	56 570	8
15	19 785	18 773	5,4	163 788	154 008	6
16	26 210	24 173	8,4	292 187	298 627	- 2
17	14 026	13 742	2,1	127 687	116 910	9
18	22 055	21 008	5,0	189 082	166 102	13
19	5 010	6 999	- 28,4	42 510	55 849	- 23
20	170	89	91,3	1 346	2 175	- 38
21	149	168	- 11,2	1 650	1 611	
22 bis 35	1 730	440	293,5	18 786	11 469	63
Insgesamt	9 819 631	10 079 850	- 2,6	72 399 316	73 179 333	- :
davon						
Versteuert	8 351 330	8 467 206	- 1,4	61 206 731	62 708 769	- 2
Steuerfrei	1 468 301	1 612 644	- 9,0	11 192 586	10 470 563	6
in EU-Länder	1 163 050	1 287 301	- 9 <b>,</b> 7	8 734 626	8 292 692	
in Drittländer u.a.	288 297	309 393	- 6 <b>,</b> 8	2 331 354	2 047 819	13
als Haustrunk	16 955	15 950	6,3	126 605	130 052	- 2

# 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen $^{\star)}$

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der	Augu	st		Januar bis August		
	2007	2006	Veränderung	2007	2006	Veränderung
Nachweisung	hl	hl		hl		%
1 bis 5	73 168	80 521	- 9,1	548 635	513 957	6,7
6	48 946	52 764	-7,2	339 624	362 411	- 6,3
7	10 967	13 104	- 16,3	80 633	89 349	- 9,8
8	971	476	104,0	3 640	4 297	- 15,3
9	83 753	83 499	0,3	608 388	577 329	5,4
10	149 462	63 650	134,8	983 262	472 347	108,2
11 bis 35	93 249	88 720	5,1	651 676	637 632	2,2
Insgesamt	460 516	382 734	20,3	3 215 859	2 657 323	21,0

<sup>\*)</sup> Mengen in Tabelle 1 enthalten.

# 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

	Aug	rust		Januar bi	s August	
Land	2007	2006	Veränderung	2007	2006	Veränderung
	h		%	hl		%
Baden-Württemberg	640 774	671 080	<b>- 4,5</b>	4 962 477	5 140 539	- 3,5
Bayern	2 205 679	2 123 441	3,9	15 905 044	15 633 787	1,7
Berlin / Brandenburg	337 957	348 065	- 2,9	2 506 345	2 431 275	3,1
Hessen	329 648	314 483	4,8	2 339 923	2 294 355	2,0
Mecklenburg-Vorpommern	300 715	312 365	- 3,7	2 073 367	2 135 376	- 2 <b>,</b> 9
Niedersachsen / Bremen	1 110 917	1 235 575	- 10,1	8 332 673	8 297 355	0,4
Nordrhein-Westfalen	2 403 202	2 459 126	- 2,3	17 577 175	18 247 821	- 3,7
Rheinland-Pfalz / Saarland	690 965	757 420	- 8,8	5 266 825	5 631 400	- 6,5
Sachsen	819 379	834 656	- 1,8	6 047 025	5 933 807	1,9
Sachsen-Anhalt	246 010	252 508	- 2,6	1 889 705	1 952 232	- 3,2
Schleswig-Holstein / Hamburg	411 064	449 959	- 8,6	2 996 208	3 045 035	- 1,6
Thüringen	323 322	321 171	0,7	2 502 550	2 436 351	2,7
Deutschland	9 819 631	10 079 850	- 2,6	72 399 316	73 179 333	- 1,1

# 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

	Aug	gust		Januar bi	s August	
Land	2007	2006	Veränderung	2007	2006	Veränderung
	h		%	hl		%
Baden-Württemberg	517 287	538 701	- 4,0	4 101 641	4 335 709	- 5,4
Bayern	1 840 490	1 818 339	1,2	13 370 312	13 522 149	- 1,1
Berlin / Brandenburg	332 453	341 882	- 2,8	2 436 291	2 378 954	2,4
Hessen	322 548	303 831	6,2	2 278 880	2 221 116	2,6
Mecklenburg-Vorpommern	292 958	300 510	- 2,5	1 989 988	1 999 291	- 0,5
Niedersachsen / Bremen	632 775	632 178	0,1	4 525 334	4 662 545	- 2,9
Nordrhein-Westfalen	2 184 279	2 242 615	- 2,6	15 933 346	16 632 907	- 4,2
Rheinland-Pfalz / Saarland	517 603	522 642	- 1,0	3 770 545	4 120 424	- 8,5
Sachsen	801 371	816 809	- 1,9	5 866 671	5 819 488	0,8
Sachsen-Anhalt	242 336	246 661	- 1,8	1 859 195	1 917 999	- 3,1
Schleswig-Holstein / Hamburg	374 927	408 907	- 8,3	2 791 105	2 848 753	- 2,0
Thüringen	292 304	294 130	- 0,6	2 283 423	2 249 435	1,5
Deutschland	8 351 330	8 467 206	- 1,4	61 206 731	62 708 769	- 2,4

# 5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im August

hl

	Steuerfreier Bierabsatz								
Land	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk				
	2007	2006	2007	2006	2007	2006			
Baden-Württemberg	112 406	122 963	9 522	7 871	1 559	1 544			
Bayern	288 597	246 340	69 207	51 901	7 385	6 861			
Berlin / Brandenburg	•		263	•	273	301			
Hessen	•	•	•	3 787	958	671			
Mecklenburg-Vorpommern	•	•	•	•	222	233			
Niedersachsen / Bremen	338 147	427 408	139 023	174 991	971	998			
Nordrhein-Westfalen	186 552	181 130	29 650	32 813	2 722	2 568			
Rheinland-Pfalz / Saarland	156 056	218 429	16 212	15 355	1 094	994			
Sachsen	•			856	820	925			
Sachsen-Anhalt	•			•	205	172			
Schleswig-Holstein / Hamburg	31 651	•		•	233	264			
Thüringen		•		•	512	419			
Deutschland	1 163 050	1 287 301	288 297	309 393	16 955	15 950			

# 6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis August

hl

	Steuerfreier Bierabsatz								
Land	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk				
	2007	2006	2007	2006	2007	2006			
					_				
Baden-Württemberg	776 670	742 573	72 132	49 884	12 034	12 374			
Bayern	2 012 493	1 683 527	467 381	372 315	54 858	55 796			
Berlin / Brandenburg	63 427	39 130	4 701	10 850	1 926	2 341			
Hessen	•	41 837	19 686	24 688	6 828	6 713			
Mecklenburg-Vorpommern	•	•		20 390	1 604	1 647			
Niedersachsen / Bremen	2 595 308	2 546 251	1 204 117	1 080 188	7 914	8 371			
Nordrhein-Westfalen	1 374 471	1 362 688	249 320	231 706	20 039	20 520			
Rheinland-Pfalz / Saarland	1 374 049	1 392 641	115 092	110 718	7 139	7 616			
Sachsen	163 038	100 148	9 931	•	7 385	7 510			
Sachsen-Anhalt				•	1 485	1 941			
Schleswig-Holstein / Hamburg	148 615			57 652	1 752	2 052			
Thüringen			103 950	82 460	3 642	3 172			
Deutschland	8 734 626	8 292 692	2 331 354	2 047 819	126 605	130 052			

# 7 Bierabsatz nach Steuerklassen im August

hl

	Steuerklassen							
Land	bis	bis 10		is 13	14 und darüber			
	2007	2006	2007	2006	2007	2006		
Baden-Württemberg	65 333	72 615	561 520	585 720	13 921	12 746		
Bayern	142 044	135 809	2 050 361	1 975 268	13 274	12 364		
Berlin / Brandenburg	42 367	35 741	291 560	307 502	4 029	4 822		
Hessen	51 457	36 112	277 103	277 441	1 088	930		
Mecklenburg-Vorpommern	42 721	47 666	252 502	260 062	5 491	4 637		
Niedersachsen / Bremen	173 891	249 981	930 968	977 252	6 058	8 342		
Nordrhein-Westfalen	182 562	206 787	2 217 687	2 250 095	2 952	2 244		
Rheinland-Pfalz / Saarland	114 635	158 926	545 721	564 361	30 609	34 133		
Sachsen	67 059	60 118	743 851	767 626	8 469	6 912		
Sachsen-Anhalt	10 737	128	235 162	251 662	110	718		
Schleswig-Holstein / Hamburg	130 681	149 477	274 923	295 696	5 461	4 786		
Thüringen	43 727	39 655	277 397	279 732	2 198	1 784		
Deutschland	1 067 214	1 193 016	8 658 756	8 792 416	93 661	94 418		

# 8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis August

hl

	Steuerklassen							
Land	bis	bis 10		11 bis 13		darüber		
	2007	2006	2007	2006	2007	2006		
Baden-Württemberg	468 297	471 296	4 389 107	4 582 121	105 073	87 123		
Bayern	1 121 836	1 051 707	14 628 295	14 430 688	154 912	151 392		
Berlin / Brandenburg	292 310	173 316	2 182 786	2 223 387	31 250	34 572		
Hessen	326 706	262 757	2 003 980	2 021 583	9 237	10 015		
Mecklenburg-Vorpommern	286 905	321 952	1 730 668	1 756 647	55 794	56 777		
Niedersachsen / Bremen	1 231 294	1 364 752	7 018 972	6 826 763	82 406	105 840		
Nordrhein-Westfalen	1 325 344	1 382 782	16 219 009	16 835 820	32 822	29 219		
Rheinland-Pfalz / Saarland	990 578	1 005 127	3 995 995	4 360 734	280 251	265 538		
Sachsen	485 515	424 121	5 490 812	5 450 723	70 698	58 963		
Sachsen-Anhalt	39 665	933	1 846 480	1 943 754	3 559	7 546		
Schleswig-Holstein / Hamburg	943 763	967 712	2 003 190	2 038 713	49 255	38 609		
Thüringen	324 180	278 636	2 155 445	2 139 990	22 925	17 725		
Deutschland	7 836 394	7 705 089	63 664 739	64 610 923	898 183	863 320		